

Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
2P.280/2001/bie  
2A.475/2001

Urteil vom 30. April 2002  
II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Bundesrichter Wurzburger, Präsident,  
Bundesrichterin Yersin, Bundesrichter Merkli,  
Gerichtsschreiber Feller.

A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, Küsnacht am Rigi,  
vertreten durch die Z. \_\_\_\_\_ AG, Schwyz,

gegen

Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431  
Schwyz,  
Steuerkommission des Kantons Schwyz,  
Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz,  
Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer II, 6430 Schwyz,

Steuerveranlagung 1997/98 (verdeckte Gewinnausschüttung)

(Verwaltungsgerichtsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts  
des Kantons Schwyz, Kammer II, vom 24. September 2001)

Sachverhalt:

A.  
A. \_\_\_\_\_ ist zu 50 % an der X. \_\_\_\_\_ AG, in J. \_\_\_\_\_, beteiligt und gehört dem  
Verwaltungsrat dieser Gesellschaft an. Zudem war sie bis 1998 Alleinaktionärin und  
Verwaltungsratspräsidentin der 1994 gegründeten Y. \_\_\_\_\_ AG in K. \_\_\_\_\_.

Am 5. September 1994 gewährte die X. \_\_\_\_\_ AG der Y. \_\_\_\_\_ AG auf den Zeitpunkt von  
deren Geschäftsaufnahme hin ein Darlehen von Fr. 150'000.--. Der auf einer Höhe von 6,5 %  
vereinbarte Zins wurde nicht entrichtet, sondern jeweils zur Schuld geschlagen. Im Jahr 1996  
schrieb die X. \_\_\_\_\_ AG die Darlehensforderung inklusive aufgelaufene Zinsen im Betrag von total  
Fr. 168'879.60 ab.

Die Kantonale Steuerverwaltung/Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons Schwyz setzte  
mit Veranlagungsverfügung vom 29. September 1999 das steuerbare Einkommen von A. \_\_\_\_\_ für  
die Veranlagungsperiode 1997/1998 auf Fr. 182'800.-- (kantonale Steuern) und auf Fr. 191'700.--  
(direkte Bundessteuer) fest. In Abweichung von der Selbstdeklaration wurde dabei insbesondere die  
Hälfte des abgeschriebenen Darlehens samt Zinsen, d.h. ein Betrag von Fr. 84'400.--, für beide  
Steuerjahre je Fr. 42'200.--, aufgerechnet. Die Steuerverwaltung qualifizierte die Abwicklung des  
Darlehensgeschäfts als verdeckte Gewinnausschüttung, rechnete jedoch nicht den vollen  
Darlehensbetrag (Fr. 168'879.-- inklusive Zinsen) auf; dies darum, weil A. \_\_\_\_\_ nur zu 50 % an  
der X. \_\_\_\_\_ AG beteiligt ist.

A. \_\_\_\_\_ erhob gegen diese Veranlagung Einsprache und beantragte, es sei von der Aufrechnung  
von Fr. 84'440.-- abzusehen. Mit Schreiben vom 14. September 2000 der kantonalen  
Steuerkommission bzw. der Verwaltung für die direkte Bundessteuer wurde A. \_\_\_\_\_ angekündigt,  
dass beabsichtigt werde, den gesamten abgeschriebenen Darlehensbetrag von Fr. 168'879.-- dem  
Einkommen aufzurechnen, und es wurde ihr im Hinblick auf diese vorgesehene reformatio in peius  
das rechtliche Gehör gewährt. Mit Entscheid der Steuerkommission und der Verwaltung für die direkte  
Bundessteuer vom 4. Dezember 2000 wurde die Einsprache abgewiesen; das steuerbare jährliche  
Einkommen wurde im Sinne einer reformatio in peius neu auf Fr. 225'000.-- (kantonale Steuern) bzw.

Fr. 233'900.-- (direkte Bundessteuer) festgesetzt.

Mit Entscheid vom 24. September 2001 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz die gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde ab.

B.

Mit zwei separaten Eingaben vom 26. Oktober 2001 hat A. \_\_\_\_\_ gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. September 2001 hinsichtlich der direkten Bundessteuer Verwaltungsgerichtsbeschwerde und hinsichtlich der kantonalen Steuern staatsrechtliche Beschwerde erhoben.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt sie, der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. September 2001 sei aufzuheben; es sei von der Aufrechnung des Betrages von Fr. 168'879.-- abzusehen und ein steuerbares Einkommen von Fr. 147'600.-- zu veranlagern; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde beantragt sie, den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. September 2001 aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

Die Steuerkommission und die Verwaltung für die direkte Bundessteuer beantragen die Abweisung beider Beschwerden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz beantragt, die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Die Eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter Kostenfolge für die Beschwerdeführerin.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

Der Entscheid des Verwaltungsgericht befasst sich sowohl mit der direkten Bundessteuer wie auch mit den kantonalen Steuern. Die Beschwerdeführerin hat daher dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Beide Beschwerden haben den gleichen Entscheid zum Gegenstand, beziehen sich auf ein und denselben Sachverhalt und betreffen eine Steuerpflichtige; somit drängt sich die Vereinigung der beiden Verfahren auf (vgl. BGE 113 Ia 161 E. 1 S. 162). Über die zwei Beschwerden ist in einem Urteil zu befinden.

2.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sind als Ertrag aus beweglichem Vermögen insbesondere steuerbar Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art.

2.1 Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG entspricht weitgehend Art. 21 Abs. 1 lit. c des aufgehobenen Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt). Es handelt sich dabei um eine Norm mit wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten. Sie ist nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise auszulegen, und es muss nicht strikt von der zivilrechtlichen Gestaltung ausgegangen werden, die der Steuerpflichtige gewählt hat. Vielmehr haben die Steuerbehörden den Sachverhalt steuerrechtlich auch entsprechend seinem wirtschaftlichen Gehalt zu würdigen (Urteil des Bundesgerichts 2A.53/2000 vom 15. August 2000, Pra 2000 Nr. 182 S. 1117, E. 2b, S. 1118, mit Hinweisen).

2.2 Als geldwerte Vorteile aus Beteiligungen gelten alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkten in Geld messbaren Leistungen, die der Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte unter irgendeinem Titel gerade kraft seiner Beteiligung an der Gesellschaft von dieser erhält und welche keine Rückzahlung der bestehenden Kapitalanteile darstellen (s. nebst anderen BGE 113 Ib 23 E. 4a S. 27 f.). Dazu gehören insbesondere die in der Lehre und teils in der Rechtsprechung so genannten verdeckten Gewinnausschüttungen, welche der Gesetzgeber in Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG ausdrücklich unter dieser Bezeichnung als Bestandteil des steuerbaren Reingewinns von Unternehmungen erwähnt. Es handelt sich dabei um Leistungen der Gesellschaft an den Inhaber von Beteiligungsrechten, denen keine oder keine genügenden Leistungen gegenüberstehen und die einem an der Gesellschaft nicht beteiligten Dritten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang erbracht worden wären (Urteile des Bundesgerichts 2A.111/2000 vom 10. November 2000, StE 2001 B.24.4 Nr. 58, E. 2, und 2A.177/1994 vom 13. Dezember 1996, ASA 66 554, E. 3b, S. 559, mit Hinweisen). Derartige Zuwendungen an Anteilsinhaber sind insofern "verdeckte"

Gewinnausschüttungen, als sie bei der Gesellschaft nicht ordnungsgemäss als eigentliche Gewinnverwendung bzw. als das verbucht werden, was wirtschaftlich gemeint ist (Urteil 2A.232/1995 vom 2. April 1996, ASA 66 458, E. 4a, S. 463, mit Hinweisen; Markus Reich, Kommentar zum

Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], N. 46 zu Art. 20). Ob eine Leistung der Gesellschaft an den Inhaber von Beteiligungsrechten gerade wegen dieser Eigenschaft erfolgt ist und einem Dritten nicht erbracht worden wäre, sodass sie als eine für jenen steuerbare Zuwendung gelten muss, bestimmt sich danach, ob die Leistung ungewöhnlich ist und sich mit einem sachgemässen Geschäftsgebaren nicht vereinbaren lässt, also geschäftsmässig nicht begründet erscheint (BGE 113 Ib 23 E. 2c). Anzustellen ist dazu ein Drittvergleich. Beim Drittvergleich sind in jedem Einzelfall alle konkreten Umstände des zwischen der Gesellschaft und dem Anteilseigner abgeschlossenen Geschäfts zu berücksichtigen, und es muss davon ausgehend bestimmt werden, ob das Geschäft in gleicher Weise mit einem mit der Gesellschaft nicht Verbundenen auch abgeschlossen worden wäre (StE 2001 B.24.4 Nr. 58, E. 2, und ASA 66 554, E. 3c, S. 559, mit Hinweisen).

In dem Sinne stellt das Darlehen einer Aktiengesellschaft an ihren Aktionär eine gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG dessen steuerbarem Einkommen zuzurechnende geldwerte Leistung dar, wenn die Gesellschaft das betreffende Darlehen nur aus dem Grund überhaupt bzw. jedenfalls nur deshalb in einer bestimmten Höhe und zu den konkreten Bedingungen gewährt, weil der Darlehensnehmer Beteiligungsinhaber ist (StE 2001 B.24.2 Nr. 58, E. 2, und ASA 66 554, E. 3c, S. 559; ferner Urteil A.124/1982 vom 25. November 1983, ASA 53 54, E. 3 und folgende, S. 58 ff.).

2.3 Ebenfalls als geldwerte Vorteile, die gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG (wie früher gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt) dem Beteiligungsinhaber als steuerbares Einkommen anzurechnen sind, erweisen sich Zuwendungen der Gesellschaft an einen Dritten, sofern die Zuwendung ihren Grund in erster Linie darin hat, dass dieser dem Beteiligungsinhaber nahe steht (vgl. Urteil 2A.315/1991 vom 22. Oktober 1992, ASA 63 145, E. 4a, S. 151; ferner ASA 66 458, E. 7, S. 468; umfassend dazu Thomas Gehrig, Der Tatbestand der verdeckten Gewinnausschüttung an einen nahestehenden Dritten, Diss. St.Gallen, Bamberg 1998, S. 287 ff.). Auch bei dieser Konstellation wird aufgrund eines Drittvergleichs untersucht, ob die der dem Beteiligungsinhaber nahe stehenden Person zugehaltene Leistung im Vergleich zu üblichem Geschäftsgebaren derart ungewöhnlich ist, dass der Schluss nahe liegt, sie wäre so nicht erbracht worden, wenn der Leistungsempfänger dem Anteilsinhaber nicht nahe stehen würde (vgl. ASA 63 145, E. 4b, S. 152).

Grundsätzlich ist eine in diesem Sinne ungewöhnliche Leistung steuerrechtlich dem Beteiligungsinhaber unabhängig davon zuzurechnen, ob es sich beim Nahestehenden um eine natürliche oder um eine juristische Person handelt. Der Beteiligungsinhaber ist auch für Zuwendungen der Gesellschaft zu besteuern, die einer von ihm beherrschten weiteren Gesellschaft zufließen (vgl. BGE 113 Ib 23 E. 3a S. 26f., ASA 66 458 E. 7; Reich, a.a.O., N. 52 zu Art. 20 DBG; s. auch Gehrig, a.a.O., S. 304 ff.). Die Erbringung einer Leistung durch eine Aktiengesellschaft an eine von ihrem Aktionär beherrschte andere Aktiengesellschaft darf, bei fehlender geschäftsmässiger Begründetheit, grundsätzlich zur Besteuerung des Aktionärs führen (Reich, a.a.O.; N. 52 zu Art. 20 DBG).

3.

3.1 Keiner Erörterung bedarf die Frage, ob die Y. \_\_\_\_\_ AG, die Darlehensnehmerin, eine der Beschwerdeführerin nahe stehende Dritte war. Es handelte sich dabei um eine Gesellschaft, deren Aktienkapital die Beschwerdeführerin zu 100 % besass. Damit beruft sie sich übrigens zu Unrecht darauf, dass sie - sofern bei ihr die übrigen Voraussetzungen für eine Besteuerung gegeben wären - Empfängerin von bloss der Hälfte der geldwerten Leistung gewesen sei (Beschwerdeschrift S. 6 Ziff. 7); indem sie alleinige Inhaberin der Darlehensnehmerin war, floss ihr die in der Gewährung und anschliessenden Abschreibung des Darlehens bestehende Leistung vollumfänglich zu.

Vor Bundesgericht zu Recht nicht mehr bestritten wird sodann von der Beschwerdeführerin, dass sie eine besondere Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsgestaltung der X. \_\_\_\_\_ AG hat bzw. hatte (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen in angefochtenen Entscheid, E. 3b S. 7 f.). Eine derartige beherrschende Stellung kann, im Zusammenhang mit weiteren Kriterien, ein Indiz dafür sein, dass es sich bei der Leistung an den nahe stehenden Dritten letztlich um eine geldwerte Vorteilszuwendung an den Aktionär im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG handelt (vgl. Gehrig, a.a.O., S. 53; s. zum Beispiel Konstellation im Urteil 2A.552/1998 vom 21. September 1999, RDAT 2000 I N.13t S. 653, E. 2c).

3.2 In der Beschwerde wird jedoch bestritten, dass das Darlehensgeschäft zwischen der X. \_\_\_\_\_ AG und der Y. \_\_\_\_\_ AG nur wegen der Aktionäreigenschaft (bzw. wegen der beherrschenden Stellung) der Beschwerdeführerin bei der X. \_\_\_\_\_ AG zustande gekommen bzw. in dieser Form (vollständige Abschreibung) abgewickelt worden sei. Ferner wird geltend gemacht, dass jedenfalls eine Besteuerung in der Veranlagungsperiode 1997/98 (Bemessungsjahre 1995 und 1996) unzulässig

sei, weil der Vermögenszufluss im Zeitpunkt der Darlehensgewährung (September 1994) erfolgt sei und damit in der vorausgehenden Veranlagungsperiode hätte erfasst werden müssen, sofern ein solcher der Beschwerdeführerin steuerrechtlich überhaupt zugerechnet werden könne.

3.2.1 Ob die Darlehensgewährung insgesamt geschäftsmässig begründet war, bestimmt sich, wie vorne dargelegt (E. 2.2.), aufgrund eines Drittvergleichs, wobei die Umstände des Geschäfts in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen sind. Als Kriterien, die dafür sprechen, dass ein Dritter das Darlehen nicht gewährt hätte, fallen unter anderem in Betracht: Höhe der Darlehenssumme im Verhältnis zu den eigenen Mitteln der Darlehensnehmerin, Darlehenszinsen werden nicht bezahlt bzw. jeweils zum Kapital geschlagen, Gewährung (bzw. die Verwendung) des Darlehens steht mit dem statutarischen Zweck der darlehensgebenden Gesellschaft in keinerlei Zusammenhang, fehlende Bonität der Schuldnerin, Fehlen von Sicherheiten und von Bestimmungen über die Rückzahlung des Darlehens, tatsächlich fehlende Rückzahlung (angefochtener Entscheid S. 5, mit Hinweisen; s. André Rouiller, Geldwerte Leistungen in Form von Aktionärsdarlehen, in ASA 55 3, S. 8 f.).

Der Y. \_\_\_\_\_ AG wurden nebst demjenigen von der X. \_\_\_\_\_ AG auch weitere Darlehen gewährt. Insbesondere bestand einerseits ein Darlehen der Beschwerdeführerin von Fr. 400'000.--, und daneben erhielt die Y. \_\_\_\_\_ AG ein Bankdarlehen von Fr. 650'000.--. In der Folge entrichtete die Y. \_\_\_\_\_ AG den mit der X. \_\_\_\_\_ AG vereinbarten Zins nicht, vielmehr wurde die Zinsforderung zur ursprünglichen Darlehensforderung geschlagen. Per Ende 1996 musste das Anlagevermögen massiv herabgesetzt werden. Für das (nur unwesentlich - vermutlich durch Rückzahlungen, näheres ergibt sich aus den Darstellungen in den Rechtsschriften nicht - verminderte) Bankdarlehen (per Ende 1996 noch Fr. 585'000.--) blieb allein deshalb genügend Deckung, weil die Darlehen sowohl der Beschwerdeführerin als auch der X. \_\_\_\_\_ AG auf Null abgeschrieben wurden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Y. \_\_\_\_\_ AG angesichts der finanziellen Verhältnisse (Eigenkapital von Fr. 150'000.--, erheblicher Fremdfinanzierungsbedarf) das für die Aufnahme ihres Betriebs erforderliche Bankdarlehen von Fr. 650'000.-- nur darum aufnehmen konnte, weil Fremdkapital zusätzlich von anderer Seite, insbesondere auch von der X. \_\_\_\_\_ AG, zur Verfügung gestellt wurde. Dass das Darlehen von letzterer erwirkt werden konnte, ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführerin massgeblich Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit hatte, dies umso mehr, als ein Zusammenhang zwischen Darlehensgewährung und Geschäftszweck der X. \_\_\_\_\_ AG nicht ersichtlich ist. Die Bonität der Darlehensnehmerin wurde insofern durch das Zusammenwirken der X. \_\_\_\_\_ AG mit der Beschwerdeführerin gewährleistet. Diese Umstände reichen indessen zur Annahme einer Darlehenssimulation nicht aus. Dagegen spricht vor allem die Gewährung des Bankdarlehens. Und es kann der Beschwerdeführerin nicht unterstellt werden, sie habe bereits zum Zeitpunkt der Gründung der Y. \_\_\_\_\_ AG vorausgesehen, dass deren Geschäftsgang eine Abschreibung des Darlehens würde erforderlich werden lassen; eine derartige Entwicklung konnte für sie schon darum nicht wünschbar sein, weil sie selber ein Darlehen in der Höhe von Fr. 400'000.-- zur Verfügung gestellt hatte. Für den Zeitpunkt der Darlehensgründung ist jedenfalls (noch) kein genügend nachvollziehbarer Beweggrund der Beschwerdeführerin ersichtlich, darauf hinzuwirken, dass die X. \_\_\_\_\_ AG auf die Darlehensforderung verzichten sollte. Die kantonalen Behörden, definitiv auch das Verwaltungsgericht, haben, anders als die Beschwerdeführerin dies darzustellen versucht, die These der Simulation schliesslich fallen gelassen.

Die erwähnten Umstände der Darlehensgewährung sind jedoch bei der Beurteilung der weiteren Entwicklung zu berücksichtigen. Obschon die Y. \_\_\_\_\_ AG schon bald nach der Betriebsaufnahme in Schwierigkeiten geriet, verzichtete die X. \_\_\_\_\_ AG auf jede Art von Sicherstellung; sie liess vielmehr sogar die Zinsforderung stehen. Um die Darlehensnehmerin wieder ins finanzielle Gleichgewicht zu bringen, akzeptierte sie schliesslich, in Abstimmung mit der Beschwerdeführerin, eine vollständige Abschreibung der Darlehensforderung. Wie dies die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung zutreffend ausdrückt, hat sie dadurch zusammen mit der Beschwerdeführerin die Darlehensnehmerin saniert. Während dies für die Beschwerdeführerin als Alleinaktionärin der Darlehensschuldnerin nahe lag, gab es für sie selber keinen nachvollziehbaren Grund für eine derartige Handlungsweise. Als an der Y. \_\_\_\_\_ AG nicht beteiligte Gesellschaft hatte die X. \_\_\_\_\_ AG ebenso wenig Anlass für einen vollständigen Forderungsverzicht wie die Bank, deren Darlehensforderung durch ihr Zusammenwirken mit der Beschwerdeführerin vollständige Deckung erhielt. Selbst wenn das Festhalten an der Darlehensforderung zum Konkurs der Y. \_\_\_\_\_ AG geführt hätte,

hätte sie jedenfalls eine selbst in Berücksichtigung der Konkurskosten nicht völlig zu vernachlässigende Konkursdividende erzielen können; warum eine nach wirtschaftlichen

Gesichtspunkten geführte Gesellschaft ihre Forderung vollumfänglich abschreiben sollte, um das Weiterbestehen der Darlehensschuldnerin zu ermöglichen und dadurch den Bestand der Forderung einer anderen Darlehensgläubigerin in vollem Umfang zu garantieren, ist nicht nachvollziehbar.

Die Abschreibung des Darlehens erfolgte somit ausschliesslich im Interesse der der Beschwerdeführerin gehörenden Darlehensschuldnerin, mithin im Interesse der Beschwerdeführerin. Sämtliche Voraussetzungen dafür, die abgeschriebene Forderung in vollem Umfang ihr als Einkommen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG aufzurechnen, sind erfüllt.

3.2.2 Da der Darlehensvertrag zum Zeitpunkt seiner Begründung nicht simuliert war, erübrigen sich Erwägungen darüber, ob im Falle der Simulation eines Darlehens zwischen zwei Gesellschaften, die von der gleichen Person gehalten bzw. beherrscht werden, die Aufrechnung beim Beteiligungsinhaber zwingend auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung hin vorzunehmen wäre (vgl. ASA 53 54, E. 8, S. 64 f.); die entsprechenden Ausführungen der Beschwerdeführerin stossen ins Leere.

Vorliegend sind die massgeblichen Vorgänge in der Sanierung der Darlehensnehmerin zu erblicken, welche erst durch die Abschreibung der Darlehensforderung bewirkt wurde. Der Beschwerdeführerin ist damit eine auf ihre Eigenschaft als Beteiligungsinhaberin zurückzuführende Leistung - selbst aus ihrer Sicht bzw. nach ihrem in dem Sinn zu Tage tretenden eindeutigen Willen (vgl. Reich, a.a.O., N. 48 zu Art. 20) - definitiv erst gegen Ende des Jahres 1996 zugeflossen. Es ist nicht nur nahe liegend, sondern erscheint vielmehr geboten, für die steuerrechtliche zeitliche Zuordnung auf den Zeitpunkt der Abschreibung des Aktivpostens in der Bilanz der X. \_\_\_\_\_ AG abzustellen (StE 2001 B 24.4 Nr. 58, E. 3f.; vgl. ASA 66 554, E. 5d, S. 562). Was die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang aus dem Umstand ableiten will, dass die Steuerbehörden schon zum Zeitpunkt, als sie die X. \_\_\_\_\_ AG für die Steuerjahre 1995 und 1996 (Bemessungsjahr unter anderem 1994) veranlagten, von der Abschreibung des Darlehens Kenntnis gehabt hätten (Beschwerdeschrift Ziff. 6 S. 5 f.), ist unerfindlich. Abgesehen davon, dass sie dabei - zu Unrecht - davon ausgeht, der Besteuerung liege die Annahme einer Simulation zugrunde, ist nicht entscheidend, was die Steuerbehörden mehrere Jahre nach den tatsächlichen Vorgängen wussten. Vielmehr kommt es, wie dargelegt, darauf an, ab welchem Zeitpunkt die an der Geschäftsabwicklung Beteiligten, vorab die Beschwerdeführerin selber, den Zufluss der Leistung bewusst und definitiv bewirkt haben.

Die Erfassung des fraglichen Vermögenszuflusses in der Veranlagungsperiode 1997/98 ist nicht zu beanstanden.

3.3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich damit in jeder Hinsicht als unbegründet.

4.

Für die kantonalen Steuern ist kantonales Recht massgeblich. Die Steuerbehörden haben dem steuerbaren Einkommen der Beschwerdeführerin den Wert des Darlehens einschliesslich aufgelaufener Zinsen gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c des bis Ende 2000 in Kraft stehenden Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 28. Oktober 1958 (StG/SZ) aufgerechnet.

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass diese Norm gleich zu verstehen und auszulegen sei wie Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG, nicht. Da der angefochtene Entscheid im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Veranlagung der direkten Bundessteuer hinsichtlich Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG freier Prüfung standhält, ist nicht ersichtlich, inwiefern er hinsichtlich § 19 Abs. 1 lit. c StG/SZ gegen verfassungsmässige Rechte der Beschwerdeführerin verstossen könnte. Im Übrigen begründet diese die staatsrechtliche Beschwerde weitgehend gleich wie die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und somit teilweise in appellatorischer Weise, insofern also ungenügend (vgl. Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Soweit auf sie überhaupt eingetreten werden kann, erweist sich die staatsrechtliche Beschwerde jedenfalls als unbegründet.

5.

Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen; die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Verfahren 2A.475/2001 und 2P.280/2001 werden vereinigt.

2.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

3.

Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

Die Gerichtsgebühr von für beide Verfahren insgesamt Fr. 4'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

5.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer, der Steuerkommission und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer II, sowie der Eidgenössische Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. April 2002

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: